



# Bedarfsgerecht und nachhaltig: *die Grundversicherung*

*Zum 1. Januar jedes Jahres wird der Beitrag in der Grundversicherung angepasst – so auch im neuen Jahr 2022. Die Beitragsanpassung beträgt 3,39 Prozent und fällt damit wiederholt moderat aus.*

In der Beitragsmitteilung, die Sie Ende November 2021 erhalten haben, haben wir Sie bereits über die Anpassungen in der Grund- und Zusatzversicherung informiert. Weitere ausführliche Informationen zur Beitragsanpassung erhalten Sie auch auf unserer Internetseite [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de). Die jährliche Berechnung Ihrer Beiträge

lassen wir durch einen weisungsfreien und objektiven Aktuar überprüfen. Die Berechnung von Grundversicherung und Zusatzversicherung erfolgt getrennt voneinander, denn beide Versicherungszweige werden aus zwei getrennten Systemen finanziert. Sein Augenmerk liegt auf der soliden Finanzierung Ihrer Leistungen aus Grund-

versicherung und Zusatzversicherung. So ist sichergestellt, dass unser Versicherungsschutz für Sie bedarfsgerecht und nachhaltig ist – und bleibt.

In der Zusatzversicherung haben wir außerdem in der Ergänzungsstufe und ISH-Stufe eine Neukalkulation vorgenommen. Alle Details dazu finden Sie ab Seite 18. ■

## *Wie werden Grund- und Zusatzversicherung finanziert?*

Grundsätzlich handelt es sich bei der Grundversicherung und den verschiedenen Stufen der Zusatzversicherung um zwei voneinander getrennte Systeme, deren Finanzierung auf ganz unterschiedlicher Basis

erfolgt. Wichtig für Sie: In den beiden voneinander getrennten Systemen ist Ihr Versicherungsschutz trotz des geschlossenen Mitgliederbestandes nachhaltig finanziert.

## Grundversicherung

Die Grundversicherung ist im Umlageverfahren angelegt. Das bedeutet, dass die Beiträge eines Jahres grundsätzlich ausreichen müssen, um die Leistungen desselben Jahres zu decken. In der Grundversicherung führt dieses Umlageverfahren dazu, dass die Beiträge im Regelfall jährlich angepasst werden (müssen), um Ihren Versicherungsschutz dauerhaft zu garantieren.

## Zusatzversicherung

Die Finanzierung der Zusatzversicherung basiert hingegen auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Das bedeutet, dass Ihre Beiträge in einen Kapitalstock für künftige Versicherungsleistungen fließen. Aus diesem Kapitalstock werden später die Ansprüche der Versicherten bedient. Die Leistungen finanzieren sich also aus den Kapitalerträgen sowie durch das gesteuerte Aufzehren des Kapitalstocks.

## 1.1 Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26 Satzung)\*

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C	E mit Leistungen nach der Leistungsordnung	
						A	B
<b>ohne mitversicherte Angehörige</b>					512,00	446,33	512,00
– bis zur Vollendung des <b>25. Lebensjahres</b>	102,99	108,03	243,10	268,00			
– bis zur Vollendung des <b>30. Lebensjahres</b>	134,78	151,25	340,36	375,20			
– bis zur Vollendung des <b>40. Lebensjahres</b>	178,01	190,68	429,07	472,80			
– bis zur Vollendung des <b>50. Lebensjahres</b>	188,16	209,72	471,91	520,12			
– nach Vollendung des <b>50. Lebensjahres</b>	198,34	227,52	512,00	564,34			
bei Elternzeit	31,00						
<b>mit mitversicherten Angehörigen</b>					702,74		
– <b>bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres</b>	223,77	246,35					
– mit <b>1</b> mitversicherten Angehörigen			598,70	657,87			
– mit <b>2</b> mitversicherten Angehörigen			687,36	756,39			
– mit <b>3</b> mitversicherten Angehörigen			810,48	891,82			
– mit <b>4</b> und mehr mitversicherten Angehörigen			992,86	1.091,40			
– <b>bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres</b>	250,47	262,53					
– mit <b>1</b> mitversicherten Angehörigen			637,99	701,05			
– mit <b>2</b> mitversicherten Angehörigen			732,51	806,02			
– mit <b>3</b> mitversicherten Angehörigen			863,76	950,39			
– mit <b>4</b> und mehr mitversicherten Angehörigen			1.057,99	1.163,07			

## 1.1 Beitragstabelle für die Grundversicherung (§§ 25, 26 Satzung)\*

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C	E mit Leistungen nach der Leistungsordnung	
						A	B
– bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	269,55	293,62					
– mit <b>1</b> mitversicherten Angehörigen			713,46	784,08			
– mit <b>2</b> mitversicherten Angehörigen			819,19	901,45			
– mit <b>3</b> mitversicherten Angehörigen			966,11	1063,06			
– mit <b>4</b> und mehr mitversicherten Angehörigen			1.183,38	1.300,78			
– nach Vollendung des 50. Lebensjahres	278,42	312,30					
– mit <b>1</b> mitversicherten Angehörigen			758,92	833,93			
– mit <b>2</b> mitversicherten Angehörigen			871,35	958,76			
– mit <b>3</b> mitversicherten Angehörigen			1.027,42	1.130,57			
– mit <b>4</b> und mehr mitversicherten Angehörigen			1.258,64	1.383,47			
bei Elternzeit	31,00						

## 1.2 Ermäßigter Beitrag nach § 26 Absatz 4\*

Mitglieder der Gruppe A und Gruppe B 1 mit Gesamteinkünften von	
75 vom Hundert bis 99,99 vom Hundert der Bezugsgröße	203,43
50 vom Hundert bis 74,99 vom Hundert der Bezugsgröße	136,03
unter 50 vom Hundert der Bezugsgröße	63,56

Die zu unterschreitenden Bezugsgrößen betragen ab 1. April 2021 weiterhin ohne Familienzuschlag bis 1.772,60 Euro, mit halbem Familienzuschlag 1.820,50 Euro und mit vollem Familienzuschlag 1.868,41 Euro.

## 1.3 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 1\*

**Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitgliedschaft**

beim Beginn der Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	0,91
beim Beginn der Mitgliedschaft nach Vollendung des 30. Lebensjahres	1,51

## 1.4 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 2\*

Monatlicher Beitragszuschlag für jedes angefangene Jahr des verspäteten Beginns bzw. der Unterbrechung der Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

beim Beginn der Mitversicherung <b>bis</b> Vollendung des 30. Lebensjahres	0,91
beim Beginn der Mitversicherung <b>nach</b> Vollendung des 30. Lebensjahres	1,51

## 1.5 Beitragszuschlag nach § 27 Absatz 4\*

Zuschlag für selbst beihilfeberechtigte mitversicherte Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Mitglieder der Gruppe	A	B1
– nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	23,46	29,38
– nach Vollendung des 40. Lebensjahres	41,07	47,03

## 1.6 Ruhensbeiträge nach § 27b Absatz 1\*

Ruhensbeitrag für die ruhende Mitgliedschaft oder für die ruhende Mitversicherung der Ehegattin, des Ehegatten, der Partnerin oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Mitglieder der Gruppe	A	B1	B2	B3	C
– bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	14,26	14,96	33,67	37,12	70,91
– bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	18,67	20,95	47,14	51,97	
– bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	24,65	26,41	59,43	65,48	
– bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	26,06	29,05	65,36	72,04	
– nach Vollendung des 50. Lebensjahres	27,47	31,51	70,91	78,16	

## 1.7 Ausgleichszuschläge nach § 28\*

Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige	27,71
Mitglieder mit mitversicherten Angehörigen	55,42

## 1.8 Beitrag für studierende Kinder nach § 19 Absatz 4\*

Fortsetzung der Mitversicherung nach Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag, längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	237,76
--	--------

\* Alle Angaben in Euro. Maßgeblich sind die nach Anhang 1 der Satzung geltenden Beiträge.  
Für Übertragungsfehler übernehmen wir keine Gewähr.